

An
KVSH
z.Hd. Herrn Hagen Franke
Bismarckalle 1-6
23795 Bad Segeberg

Eutin, 07.10.13

Betreff:

Vorschlag zur Gestaltung des Strukturvertrages KVSH/ AOK / Netze

Sehr geehrter Herr Franke,

die folgenden Grundsätze sollen eine Finanzierung der tätigen Netze auch aus dem Strukturvertrag erlauben unter Vermeidung einer Umsatzsteuer für die Netze. Die Verteilungsgerechtigkeit der Finanzmittel folgt dem Leistungsgedanken. Die geförderte Leistung besteht aber nicht in einer Einsparungshöhe, sondern in strukturellen Leistungen der Netze. Dennoch muss den Netzen bewusst sein, dass ohne Einsparungen in Gesamt Schleswig-Holstein keine Förderungen aus dem Strukturvertrag erfolgen können. Diese Abstraktion muss den Netzen zugetraut werden.

Damit würde auch vermieden, dass der Strukturvertrag, wie in der Vergangenheit, faktisch allein auf Einsparungsziele fokussiert wird, sondern sich vielmehr echten Strukturverbesserungen zuwendet.

- 1) Ziel des Strukturvertrages ist eine verbesserte Strukturierung der ambulanten Versorgung.
- 2) Die Finanzierung des Strukturvertrages erfolgt aus Kosteneinsparungen zu Gunsten der AOK NW z.B. im Bereich Arzneimittelkosten und Heil- und Hilfsmittelkosten in Schleswig-Holstein.
- 3) Die AOK NW überweist einen vereinbarten Anteil der erzielten Einsparungen an die KVSH außerhalb der Gesamtvergütung (wie auch immer Einsparungen berechnet werden). Diese Finanzmittel könnten zu einer add on Finanzierung des Strukturfonds dienen, zusätzlich zu der bereits bestehenden paritätischen Finanzierung des Strukturfonds durch Kassen und KV. Alternativ kann ein zusätzlicher Netzfonds der KVSH gebildet werden.
- 4) Die KVSH unterstützt aus diesen Finanzmitteln die Arbeit der Netze (zusätzlich zur in SH beschlossenen Netzförderung nach § 87b).

5) Die Höhe der finanziellen Unterstützung der Netze ist unabhängig von der Höhe der erzielten Einsparungen im Netzgebiet. Sie hängt vielmehr von vereinbarten strukturellen Leistungen der Netze ab, angelehnt an die Kriterien der Netzförderung nach § 87b SGB V.

6) Zahlungen der KVSH erfolgen an einzelne Ärzte (nicht an ein Ärztenetz) für definierte Leistungen, wie geleistete Arbeitsstunden für Netzprojekte im Rahmen der Quartals-Honorarabrechnungen. Außerdem könnten patientenbezogene Sonderleistungen per Pseudoziffern direkt mit der KV abgerechnet werden, wie z.B. Durchführung von Medikationschecks, Führung elektronischer Patientenakten, Behandlung in einem strukturierten Behandlungspfad etc. Die Höhe der jeweiligen Leistungsvergütungen legt das Netz fest.

7) Die Zahlungen werden von den Empfängern als Honorar versteuert. Das Netz bestätigt die erbrachten Leistungen der Netzm Mitglieder gegenüber der KV. Weiterhin zahlt die KV im vereinbarten Rahmen Sachkosten des Ärztenetzes nach Rechnungslegung direkt an den Rechnungssteller.

8) Angestellte des Netzes (z.B. Geschäftsführer) werden vom Netz aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen der Mitglieder bezahlt. Die Honorierung der Mitarbeit an Netzprojekten soll eine Refinanzierung der Umlagen für die Mitglieder erlauben.

9) Zuflüsse der Netzkonten bestehen ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen der Mitglieder und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.



Dr. Thomas Schang
Vorsitzender ÄNEM

Vorstandsvorsitzender:
Dr. med. habil. Thomas Schang
Telefon (04521) 72606
Telefax (04521) 409433
drschang@schang.info

Geschäftsführerin:
Heike Steinbach-Thormählen
Telefon (04521) 765408
Telefax (04521) 7967251
steinbach@aerztenetz-eutin.de

Bankverbindung:
Volksbank Eutin
Konto: 9130
BLZ: 213 92218